



Schutzkonzept der Campusgemeinde Regensburg

Im Kontext der Prävention sexualisierter Gewalt ist das Ziel, insbesondere **junge Erwachsene** darin zu ermutigen, Grenzverletzungen anzusprechen. Menschen sollen befähigt und unterstützt werden, ihre Anliegen zu äußern. Das Schutzkonzept der Campusgemeinde bezieht sich im Folgenden ausschließlich auf den Bereich von sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt. Konfliktmanagement und Feedbackkultur bleiben hier außen vor.

I. Definitionen und Begriffsbestimmungen

Im Folgenden wird der in der Präventionsarbeit gebräuchliche Begriff der „sexualisierten Gewalt“ verwendet. Dieser Begriff beschreibt dabei, „dass die sexuellen Handlungen als Mittel zum Zweck, also zur Ausübung von Macht und Gewalt, vorgenommen werden.“¹ Dazu gehören sowohl physische als auch psychische Grenzüberschreitungen, die zur Folge haben, dass die Intimsphäre einer Person verletzt wird. Es werden in der Fachwelt drei Unterscheidungen getroffen:

1. sexuelle Grenzverletzungen
2. sonstige sexuelle Übergriffe
3. strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

• Sexuelle Grenzverletzungen

„Der Begriff ‚Grenzverletzung‘ umschreibt ein einmaliges oder seltenes unangemessenes Verhalten, das in der Regel aus Gedankenlosigkeit, unwissentlich oder aus Versehen passiert.“

1 <https://www.hilfetelefon.de/gewalt-gegen-frauen/sexualisierte-gewalt.html> (aufgerufen am: 30.07.2023)

Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben der oder des Betroffenen abhängig. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner Personen oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen.

Beispiele für Grenzverletzungen:

- eine nicht gewollte Umarmung
- die unbedachte Verwendung von Kosenamen wie „Schatz“ oder „Süße/Süßer“
- eine versehentliche unangenehme Berührung
- eine unbedachte verletzende Bemerkung
- unerwünschtes Betreten eines Zimmers oder des Waschraums

Von großer Wichtigkeit ist die Einordnung, ob eine Grenzüberschreitung versehentlich oder absichtlich stattgefunden hat. Dies ist von außen nicht immer eindeutig erkennbar. Einer Person muss die Unangemessenheit des eigenen Verhaltens nicht bewusst sein. Deswegen ist es notwendig, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls zu einer entsprechenden Bewertung und entsprechenden Konsequenzen zu kommen.“²

- **Sonstige sexuelle Übergriffe**

„Als sonstige sexuelle Übergriffe bezeichnet man Handlungen, die die Schwelle zur Strafbarkeit noch nicht überschritten haben, aber im Umgang unangemessen und nicht mehr zufällig (wie Grenzverletzungen), sondern beabsichtigt sind. Sie können als gezielte Desensibilisierung die Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs sein, (...) oder auch Ergebnis fundamentaler fachlicher Defizite. Übergriffe setzen sich bewusst über eine abwehrende Haltung der Betroffenen, fachliche Regelungen oder gesellschaftliche Normen hinweg.“³

- 2 Ständiger Rat der Deutschen Bischofskonferenz, Handreichung „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“, 2021, hier 9.
https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte_Gewalt_und_Praevention/Dokumente/Handreichung-Rahmenordnung-Praevention-2021.pdf (aufgerufen am: 30.07.2023)
- 3 Bistum Regensburg. Generalvikariat. Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz, Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen – Institutionelles Schutzkonzept Teil 1: Informationen und Anleitung, Regensburg 2019, 14.

Beispiele für sonstige sexuelle Übergriffe:

- Häufige anzügliche Bemerkungen und/oder unangemessene Gespräche über Sexualität
- Sexistisches Manipulieren von Bildern
- Wiederholte vermeintliche zufällige Berührungen von Brust oder Genitalien

- **Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt**

„Bei den Straftaten handelt es sich insbesondere um (...) Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174–184 StGB), Misshandlungen von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 232–236 StGB). (...)“

Straftaten sind sexuelle Handlungen, die gegen den Willen der Betroffenen vorgenommen werden, aber auch solche, bei denen der Täter oder die Täterin ein scheinbares Einvernehmen unter Ausnutzung der fehlenden Einwilligungsfähigkeit des/der Betroffenen und/oder seiner/ihrer Machtposition herbeiführt. Die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt werden im StGB unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (vgl. §§ 174–184 StGB) zusammengefasst. Sie umfassen sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt zwischen Täter/Täterin und Betroffenen. Strafbar sind alle Formen von sexuellem Missbrauch an Kindern, der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen und von Schutzbefohlenen sowie die sexuelle Nötigung und Vergewaltigung.

Beispiele für strafbare sexualbezogene Handlungen:

- sexuelle Belästigung
- heimliche intime Aufnahme („Upskirting“) oder Verbreitung von sexualisiertem
- Bildmaterial ohne Zustimmung der Aufgenommenen, auch als Mittel zur Erpressung („Sextortion“)
- Exhibitionismus
- versuchte oder vollendete vaginale, anale oder orale Vergewaltigung

Strafbar sind zudem sexuelle Handlungen von Fachkräften gegenüber schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses bzw. bei Abhängigkeit, Krankheit oder Behinderung, egal ob sie mit Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Betroffenen stattfinden.⁴

Exkurs: Spiritueller/Geistlicher Missbrauch

„Immer dort, wo ein Mensch sich anmaßt, einzig und allein zu wissen, was der Wille Gottes (der Wille des Heiligen Geistes) ist und sich dazu versteigt, seine persönliche Auffassung allein zum Maßstab für alle anderen ihm anvertrauten Gläubigen zu machen, immer dort, wo christliche Gottesbezüge und kirchliche Traditionen so benutzt werden, dass sie die persönliche Freiheit und die spirituelle Selbstbestimmung missachten, kann man von einem spirituellen Missbrauch von Macht sprechen (spirituelle Dimension des Machtmissbrauchs).“⁵

Es ist daher in jeder geistlichen Gemeinschaft auf kritische Anzeichen zu achten, die zu einer Missachtung der spirituellen Selbstbestimmung führen können:

- Abschottung und Isolation
- Elitedenken und leistungsorientierte Frömmigkeit
- Gruppenidentität statt persönlicher Identität
- Grenzverletzungen in der Geistlichen Begleitung
- Überzogenes Gehorsamskonzept
- Abhängigkeit⁶

4 Ständiger Rat der Deutschen Bischofskonferenz, Rahmenordnung Prävention, 10f.

5 <https://www.geistlicher-missbrauch.org/einfuehrung/> (aufgerufen am: 30.07.2023)

6 Vgl. https://www.bistum-muenster.de/startseite_rat_hilfe/geistlicher_missbrauch (aufgerufen am: 30.07.2023)

II. Verhaltenskodex

Klare Regeln bezüglich eines achtsamen Umgangs miteinander sind nötig, damit Prävention wirksam werden kann. Für uns ist der Schutz der Studierenden, Hochschulangehörigen und allen in diesem Rahmen Mitarbeitenden in unserer Einrichtungen ein hohes Gut.

- **Gestaltung von Nähe und Distanz**

Ein Bewusstsein für angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz ist zu etablieren. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen können.

- **Angemessenheit von Körperkontakt**

Rituale und Methoden mit Körperkontakt sind achtsam einzusetzen. Sie hängen von der Akzeptanz jedes Einzelnen ab und schließen daher die Möglichkeit der Distanzierung durch Einzelne explizit mit ein!

Bei körperlichen Berührungen in der Arbeit mit Menschen sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten. Jeder Körperkontakt setzt die freie und erklärte Zustimmung des/der anderen voraus. Unerwünschte Berührungen sind nicht erlaubt.

- **Beachtung der Intimsphäre**

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es unbedingt zu wahren gilt. Veranstaltungen mit Übernachtungen sind besondere Herausforderungen und Situationen, bei denen man sich mit Blick auf die Geschlechter- und Altersgrenzen der damit verbundenen hohen Verantwortung bewusst sein muss. Es ist darauf zu achten, dass beim Umziehen und im Wasch-, Dusch- und Toilettenbereich die Intimsphäre geschützt wird.

- **Sprache und Wortwahl**

Durch unangemessene Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Wir verwenden in der Campusgemeinde daher keine abwertende Sprache. Wir achten darauf, wie innerhalb unserer Einrichtungen untereinander kommuniziert wird, und greifen ggfs. ein. Daher soll jede Form persönlicher Interaktion

und Kommunikation der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe angepasst sein.

- **Beratungssituationen**

Beratung erfordert von der beratenden Person, professionell mit den Anliegen Ratsuchender umzugehen. Sie hat daher entweder die für das jeweilige Beratungsanliegen erforderliche Ausbildung oder aber verweist auf hierfür spezialisierte Beratungseinrichtungen. Am Aushang von ESG und KHG sind Hinweise zu Beratungseinrichtungen sichtbar ausgehängt.

Beratungen finden in den dafür vorgesehenen Räumen und Orten statt. Diese sind für andere grundsätzlich zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen werden, wahren aber den vertraulichen, sicheren Rahmen.

In Beratungssituationen sind die Mitarbeiter*innen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Umgekehrt ist es unzulässig, dass Mitarbeiter*innen Verschwiegenheit einfordern, um damit Geheimnisse zu schaffen.

- **Geschenke und Belohnungen**

Geschenke und Belohnungen bleiben in einem angemessenen Rahmen. Sie sind transparent zu machen und entsprechen in Wert und Umfang Anlass und Situation.

III. Beschwerdemanagement

- **Beschwerdewege**

Wir sorgen mit klar definierten Beschwerdewegen und verbindlich geltenden Verfahrensstandards für Sicherheit im Umgang mit Beschwerden. In allen von KHG und ESG verantworteten Räumlichkeiten werden Hinweise mit örtlichen Beratungseinrichtungen im kirchlichen und außerkirchlichen Bereich sowie die Telefonnummern für spezielle Hilfe ausgehängt. Die Mitglieder des Beschwerdeteams sind mit Fotos und Kontaktmöglichkeiten auf der Website der Campusgemeinde zu finden.

Beschwerden können entweder digital oder auf dem Postweg eingereicht werden:

- per Email an: beschwerdeteam@campusgemeinde.de. Nach Eingang der Beschwerde erfolgt eine Eingangsbestätigung und eine Kontaktaufnahme zum Zweck eines Erstgesprächs.
- per Email an eine einzelne Person aus dem Beschwerdeteam. In einem Einzelgespräch, das protokolliert wird, wird gemeinsam mit dem/r Beschwerdeführer:in geklärt, ob es sich tatsächlich um eine Beschwerde handelt. In diesem Fall wird anschließend das gesamte Beschwerdeteam informiert und dem/r Beschwerdeführer:in der Eingang der Beschwerde mitgeteilt. Anderenfalls wird in einer Aktennotiz festgehalten, dass das Einzelgespräch bereits zur Klärung des Sachverhalts geführt hat und keine weiteren Schritte notwendig sind.
- Auf dem Postweg an KHG oder ESG z.H. eines/r Hauptamtlichen des Beschwerdeteams.

- **Bearbeitung von Beschwerden**

Jede Beschwerde wird durch das Beschwerdeteam (bestehend aus den Dienststellenleitenden der KHG und ESG sowie zwei Ehrenamtlichen) bearbeitet. Richtet sich die Beschwerde gegen die Leitung bzw. Geschäftsführung einer jeweiligen Hochschulgemeinde, so lässt diese Person für die Dauer der Bearbeitung dieser Beschwerde ihr Amt im Beschwerdeteam ruhen. Es werden die Vorgesetzten hinzugezogen:

- Für die KHG: Herr Martin Priller
- Für die ESG: Dekan Jörg Breu

Das Beschwerdeteam gibt dem/der Beschwerdeführer:in immer eine unmittelbare Rückmeldung über den Eingang der Beschwerde und die geplante weitere Vorgehensweise (Prüfung, klärendes Gespräch, Entscheidung über Weiterleitung). Eine gute und nachvollziehbare Dokumentation ist für die Einschätzung des jeweiligen Falles hilfreich. Dem Beschwerdeteam obliegt daher die Aufgabe, die eingegangenen Beschwerden zu dokumentieren. Die Dokumentation wird in Verantwortung der Leitung bzw. der/des Vorgesetzten nach der DSGVO verwahrt. Die Daten des/der Beschuldigten sind ebenso zu schützen wie die der/des Betroffenen. Das Beschwerdeteam steht unter Schweigepflicht.

In Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt gibt es für KHG und ESG unterschiedliche vorgegebene Verfahrenswege.

KHG

Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch, sexuelle Übergriffe und sexualbezogene Grenzverletzungen, die gegen hauptamtliche Mitarbeitende der KHG vorgebracht werden, ist ein/e Ansprechpartner:in im Bistum Regensburg zwingend zu kontaktieren:

- Wolfgang Sill: 09633-9180759; wolfgang.sill@gmx.de
- Susanne Engl-Adacker: 0176 97928634; s.engl-adacker@gmx.de

ESG

Betroffenen steht es frei, sich intern an das Beschwerdeteam zu wenden, die Ansprechstelle für Opfer sexualisierter Gewalt der ELKB in München oder die Zentrale Anlaufstelle.help der EKD zu kontaktieren.

Zentrale Anlaufstelle der EKD:

www.anlaufstelle.help Tel: 0800 5040 112

Anlaufstelle ELKB:

Ansprechstelle:

Maren Schubert

Telefon: 089 / 5595-335

Mail: ansprechstelle@elkb.de

Meldestelle:

Michaela Urbanek

Landeskirchenamt

Katharina-von-Bora-Str. 7-13

80333 München

Tel. 089 / 5595 – 342 oder 089 / 5595 – 676

E-Mail: meldestellesg@elkb.de

- **Reaktion auf Beschwerden**

Jede eingegangene Beschwerde wird sorgfältig geprüft und bearbeitet. Entsprechende Maßnahmen werden ggf. eingeleitet. Am Abschluss eines jeden Beschwerdeverfahrens steht eine abschließende Rückmeldung an den/die Beschwerdeführer:in und ggf. auch an den/die Beschuldigte:n, sofern er/sie eingeweiht war. Wird die Beschwerde als unberechtigt bewertet, so muss dies dem/der Beschuldigten mitgeteilt werden. Zudem sind ggf. weitere Mitteilungen an andere Personen im Sinne einer Rehabilitation nötig. Wer von dem Verdacht wusste, muss nun auch von der Klärung erfahren. Sollte der Beschwerdegrund für den/die Betroffenen sowohl rechtlich, also auch psychisch-emotional belastend sein, so werden ihm/ihr nach Absprache Hilfsangebote und Unterstützung zugänglich gemacht werden.

IV. Risikoanalysen



Damit ein Schutzkonzept greifen und der Schutz von Menschen und insbesondere schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt wirksam erhöht werden kann, müssen die Risiken grundsätzlich eingeschätzt und Situationen mit Gefährdungscharakter identifiziert sein.

Im Kontext der hochschulpastoralen Arbeit der KHG Regensburg kommen insbesondere folgende Personengruppen in den Blick:

- Studierende und Hochschulangehörige in der KHG
- Bewohner:innen der KHG WG
- BFDler, Europäische Freiwillige, Praktikant:innen
- Pastorale Mitarbeitende
- Sekretärin der KHG
- Hausmeister- und Reinigungspersonal
- Wohnheimbewohner:innen des Buchbergerwohnheims gegenüber

Zu den Situationen mit potenziellem Gefährdungscharakter für diese Zielgruppen zählen:

- 1:1 Situationen in Beratungs-, Beicht-, Gutachter- und seelsorgerlichen Gesprächen
- 1:1 Situationen in der Wohngemeinschaft der KHG
- dienstrechtliche Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, z.B. gegenüber BFDlern, Praktikant:innen und Freiwilligendienstleistenden
- größere unübersichtliche Veranstaltungen, Barabende, Partys und Feiern
- besondere Vertrauensverhältnisse, die in der Arbeit oder in der Gemeinschaft der Gemeinde entstehen können und das Risiko der Anbahnung von Übergriffen implizieren

- Fahrten und Exkursionen, insbesondere bei ungenügendem Schutz der Intimsphäre jeder Person (beispielsweise bei großen gemeinsamen Bettenlagern oder bei Unisex-Toiletten bzw. -Duschen)

Die Sozialraumanalyse der KHG Regensburg ergibt das Risiko, dass die Räumlichkeiten bei Veranstaltungen durch externe Gruppen oder durch unangemeldete Treffen der Studierenden nicht gegen unbefugtes Betreten gesichert sind, da die Eingangstüre in diesen Zeiträumen meistens offen bleibt, auch wenn ein Schlüsselkonzept existiert. Außerdem weisen folgende bauliche Gegebenheiten eine zusätzliche potentielle Gefährdungslage auf.

- offene Toilettenanlagen auf Saalebene und im Erdgeschoss, die kaum frequentiert sind
- Die Toilette im Obergeschoss wird divers genutzt
- Musikraum, der von Studierenden und Bands für Proben genutzt wird
- offener Saal und uneinsehbarer Bereich im hinteren Teil der Saalbühne
- offene Saalküche, die als Durchgang fungiert
- Kühlraum, Lagerräume, Büro des Hausmeisters

Wir setzen in der KHG zum Schutz gegen diese Risiken auf eine etablierte und zu pflegende Kultur der Achtsamkeit und Wachsamkeit. Die potentielle Gefährdungslage durch bauliche Gegebenheiten ist durch verschiedene Lösungsansätze zu minimieren und wird im Team der Hauptamtlichen konstruktiv bearbeitet. Mitarbeitende der KHG sind oder werden zum Thema sexualisierte Gewalt geschult. Prävention und sexualisierte Gewalt werden in Erstgesprächen mit neuen Mitarbeitenden besprochen.



Risikoanalyse ESG Regensburg

Im Kontext der hochschulseelsorgerlichen Arbeit der ESG Regensburg kommen insbesondere folgende Personengruppen in den Blick:

- Studierende und Hochschulangehörige in der ESG
- Bewohner:innen der ESG WG
- FSJler
- Sekretärinnen der ESG
- Hausmeister- und Reinigungspersonal

Zu den Situationen mit potenziellem Gefährdungscharakter für diese Zielgruppen zählen:

- 1:1 Situationen in Beratungs-, Beicht-, Gutachter- und seelsorgerlichen Gesprächen
- 1:1 Situationen in der Wohngemeinschaft der ESG
- dienstrechtliche Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, z.B. gegenüber FSJlern
- größere unübersichtliche Veranstaltungen, Barabende, Partys und Feiern
- besondere Vertrauensverhältnisse, die in der Arbeit oder in der Gemeinschaft der Gemeinde entstehen können und das Risiko der Anbahnung von Übergriffen implizieren
- Fahrten und Exkursionen, insbesondere bei ungenügendem Schutz der Intimsphäre jeder Person (beispielsweise bei großen gemeinsamen Bettenlagern oder bei Unisex-Toiletten bzw. -Duschen)

Die Sozialraumanalyse der ESG Regensburg ergibt folgende Punkte eine potentiellen Gefährdungslage:

- Nutzung der Räume durch externe Gruppen – ein Schlüsselkonzept existiert jedoch und wird eingehalten.

- Die Behindertentoilette wird divers genutzt.
- Bauliche Gegebenheiten der ESG mit diversen Unübersichtlichkeiten und Dunkelbereichen:
 - offene Toilettenanlagen im hinteren Teil der Gemeinderäume
 - unabgeschlossene Kellerräume
 - Durchgangsraum zwischen Innenhof und WGs Fruchseingang 2b

V. Netzwerkanalyse und Beratungsstellen

In bestimmten Situationen kann das Einholen einer externen Beratung hilfreich oder geboten sein. Im Folgenden sind Fachstellen (regional und überregional) aufgelistet, die bei bestimmten Problemstellungen unterstützen können:

- **Beratung für Opfer von sexualisierter Gewalt**

Weißer Ring Regensburg

- betreut Stalking-Opfer, Opfer von häuslicher Gewalt, Vergewaltigungen

- <https://regensburg-bayern-nord.weisser-ring.de/>

Frauennotruf Regensburg e.V.

- Beratungsstelle für Frauen und Mädchen mit sexualisierten Gewalterfahrungen

- <https://frauennotruf-regensburg.de/>

Frauenhaus Regensburg

- Beratungsstelle

- Autonomes Frauenhaus

- www.frauenhaus-regensburg.de

Münchener Informationszentrum für Männer (MIM)

- südbayerische Betroffenenberatung von männlichen Opfern häuslicher Gewalt

- www.maennerzentrum.de

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

- Beratung per Telefon, Sofort-Chat oder Email

- www.hilfetelefon.de

Männerhilfetelefon

- www.maennerhilfetelefon.de

- **Anlaufstellen für alle, die als Erwachsene in Kirche Gewalt erfahren haben:**

Betroffenenbeirat im Bistum Regensburg:

- www.betroffenenbeirat-regensburg.de

Beratungsstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext:

- www.leuchtzeichen-online.de

Anlaufstelle der Arbeitsstelle Frauenseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz:

- www.gegengewalt-inkirche.de

Ökumenische Initiative für Menschen mit Missbrauchserfahrungen:

- www.gottes-suche.de

Unabhängige Information für Betroffene sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie:

- www.anlaufstelle.help

Beratung bei spirituellem Missbrauch:

- https://www.bistum-muenster.de/startseite_rat_hilfe/geistlicher_missbrauch

- www.geistlicher-missbrauch.org